

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2011.226 vom 22. November 2000**

ZH Steuerrekursgericht, 2000-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2011.226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2011.226)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2011.226 du 22 novembre 2000

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2011.226 del 22 novembre 2000

## **Regeste**

Verwaltungsgesellschaft ohne Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Allein der Umstand, dass der Eigentümer und Geschäftsführer einer Einmann-AG mit Sitz in der Schweiz auch seinen steuerlichen Wohnsitz hat, führt nicht zwingend dazu, dass die Gesellschaft hier eine Geschäftstätigkeit ausübt. Im vorliegenden Fall erfolgt sowohl die Leistungserstellung als auch -erbringung im europäischen Ausland, weshalb keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz vorliegt.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

ST.2011.226

- 7 - digt werden könnte, stellt doch Art. 3 Ziff. 1 lit. d i.V.m. Art. 4 Ziff. 3 und Art. 7 Ziff. 1 des Doppelbesteuerungsabkommens mit I vom 7. Mai 1965 für Unternehmungen auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung ab, welcher sich nach der Sachdarstellung der Pflichtigen selbst in I befindet. Hinzu kommt, dass auch der steuerliche Wohnsitz von H in der Einzimmerwohnung in M nie Gegenstand einer Untersuchung war, hatte doch bisher keine Partei überhaupt ein Interesse daran, dessen Vorhandensein zu bestreiten. Auch deshalb erscheint es als nicht sachgerecht, seinem steuerrechtlichen Wohnsitz ein solches Gewicht beizumessen. c) Insgesamt erfüllt demnach die Pflichtige die Voraussetzungen einer Verwaltungsgesellschaft gemäss § 74 StG.

### **E. 2**

Das Rekursgericht kann ausnahmsweise zwecks Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen, namentlich wenn zu Unrecht noch kein materieller Entscheid getroffen wurde oder dieser an einem schwerwiegenden Mangel leidet (§ 149 Abs. 3 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., 2006, § 143 N 31 ff StG). Das Unterlassen einer Untersuchung stellt einen solchen schwerwiegenden Mangel dar, der sich somit im Rekursverfahren nicht heilen lässt (VGr, 22. November 2000, SB.2000.00062, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Da die Höhe des steuerbaren Reingewinns noch nicht Gegenstand des Einschätzungsverfahrens war, ist darüber auch noch kein materieller Entscheid ergangen. Damit erscheint es als nicht sachgerecht, dem Entscheid über die Durchführung einer Untersuchung und dessen Ergebnis bereits an dieser Stelle vorzugreifen. Die Sache ist deshalb an das kantonale Steueramt ins Einschätzungsverfahren zur allfälligen weiteren Untersuchung und zum Neuentscheid zurückzuweisen.

### **E. 3**

Damit ist der Rekurs im Eventualantrag gutzuheissen. Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten dem Rekursgegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Er hat ausserdem die Rekurrentin für die ihr durch das vorliegende Verfahren entstandenen notwendigen und verhältnismässigen Kosten zu entschädigen (§ 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 1 ST.2011.226

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.